Prospekt

betreffend

Nominal Mark 400 000,—

4½% zum Nennwerte rückzahlbare Hypothekar-Schuldverschreibungen

— Tilgung und Kündigung bis 1915 ausgeschlossen —

Stück 800 zu Mark 500,— Nr. 1—800

der

Dresdener Nähmaschinenzwirn-Fabrik in Dresden.

Die Aktiengesellschaft Dresdener Nähmaschinenzwirn-Fabrik ist am 17. Juni 1872 errichtet und am 25. Juni desselben Jahres in das Handelsregister des Königlichen Amtsgerichtes in Dresden eingetragen worden.

Der **Sitz** der Gesellschaft ist in Dresden, ihre **Dauer** ist unbeschränkt.

Der **Gegenstand des Unternehmens** ist

a) der Betrieb der vordem Herrn Wilhelm Eiselt gehörigen Nähmaschinenzwirn-Fabriken;
b) der Erwerb und die Verwertung von Patenten, welche sich auf die Fabrikate und die zur Fabrikation bestimmten Maschinen und Anlagen beziehen;
c) der Erwerb, die Pachtung und Errichtung, sowie die Veräußerung von Anlagen, welche zur Erreichung der zu a) und b) gedachten Zwecke dienen, sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen und die Beteiligung an anderen industriellen Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb zu den vorgedachten oder ähnlichen Zwecken in Beziehung steht.

Die **Bekanntmachungen** der Gesellschaft erfolgen durch den „Deutschen Reichsanzeiger" und das Amtsblatt des Rates zu Dresden; sie werden entweder vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat erlassen.

Das **Grundkapital** der Gesellschaft betrug bei der Gründung ℳ 225 000,—. Im Jahre 1882 wurde es um ℳ 225 000,— erhöht, sodaß es gegenwärtig ℳ 450 000,— beträgt, eingeteilt in 1500 auf den Inhaber lautende vollbezahlte Aktien über je ℳ 300,—.

Der **Aufsichtsrat** besteht aus 4—6 von der Generalversammlung gewählten Personen; seine Mitglieder scheiden nach dreijähriger Wahlperiode nach der Reihenfolge ihres Eintrittes aus.

Den Aufsichtsrat bilden zur Zeit folgende Herren:

Carl Günther, Rentier, Vorsitzender,
Otto Kretzschmar, Rechtsanwalt, Stellvertr. des Vors.,
Julius Eberstein, Rentier,
Edgar Rietz, Fabrikbesitzer,
Ernst Rost, Fabrikbesitzer,
Kaiserlicher Rat **H. Schulze,**
} sämtlich in Dresden.

Der **Vorstand** besteht aus einer vom Aufsichtsrat gewählten Person; gegenwärtig bildet den Vorstand **Herr Wilhelm Eiselt jun.** in Dresden.

Die Berufung der **Generalversammlungen,** welche in Dresden abgehalten werden, erfolgt durch einmalige Bekanntmachung mindestens 18 Tage vor dem Tage der Generalversammlung, den Tag der Berufung und der Versammlung nicht mitgerechnet. Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt.

Aktionäre, welche ihr **Stimmrecht** ausüben wollen, müssen ihre Aktien spätestens am dritten Tage vor der Generalversammlung, den Tag der Generalversammlung nicht mitgerechnet, an den in der Einladung zur Generalversammlung zu bezeichnenden Stellen hinterlegen. — Statt der Aktien können auch von der Reichsbank oder einem Notare ausgestellte Depositenscheine hinterlegt werden.

Jede ordnungsmäßig hinterlegte Aktie gewährt eine Stimme.

Das **Geschäftsjahr** der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die **Bilanz** ist jeweils per 31. Dezember nach kaufmännischen Regeln unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu ziehen.

Von dem sich ergebenden Reingewinn erhalten:

1. 5 Prozent der Reservefonds, bis er die Höhe von 10 Prozent des jeweiligen Grundkapitals erreicht hat bezw., dafern er angegriffen worden, wieder bis zu dieser Höhe ergänzt ist;
2. die Aktionäre bis zu 4 Prozent Dividende.

Von dem verbleibenden Ueberschuß bezieht

a) der Aufsichtsrat eine Tantieme von 6 Prozent (außer einer festen, auf Unkosten-Konto zu verbuchenden Entschädigung von ℳ 1500,—),
b) der Vorstand eine Tantieme von 6 Prozent, falls vertragsmäßig kein anderer Satz bestimmt ist,
c) die Prokuristen und die Beamten eine Tantieme bis zu 6 Prozent.

Der hiernach verbleibende Betrag ist, soweit die Generalversammlung nicht etwas anderes beschließt, als Superdividende unter die Aktionäre zu verteilen oder ganz oder teilweise auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt spätestens an dem auf den Schluß des Geschäftsjahres folgenden 1. Juli, und zwar bei der Gesellschaft und dem Dresdner Bankverein in Dresden und dessen Niederlassungen.

Dividendenscheine verjähren nach 3 Jahren, von dem auf ihre Fälligkeit folgenden 31. Dezember ab gerechnet. Die Gesellschaft verteilte an Dividende

1900	1901	1902	1903	1904
6 %	6 %	8 %	8 %	6½ %

Die Bilanz per 31. Dezember 1904 nebst Gewinn- und Verlust-Konto stellt sich wie folgt:

Bilanz am 31. Dezember 1904.

Aktiva.

	ℳ	₰	ℳ	₰
Besitz-Konto:				
Grundstück und Gebäude der Zentrale	222 000	—		
Maschinen und Gerätschaften der Zentrale	71 000	—		
Mobilien und Utensilien der Zentrale	3 500	—		
Maschinenriemen der Zentrale	2 000	—		
Grundstück und Gebäude der Filiale	190 000	—		
Maschinen und Gerätschaften der Filiale	210 000	—		
Mobilien und Utensilien der Filiale	10 500	—		
Maschinenriemen der Filiale	6 000	—	715 000	—
Inventar-Konto:				
Warenvorräte der Zentrale	45 847	85		
Materialien der Zentrale	14 705	50		
Warenvorräte der Filiale	126 518	25		
Materialien der Filiale	29 820	—	216 891	60
Kassa-Konto:				
Bestand			12 412	59
Wechsel-Konto:				
Wechselbestand			39 313	40
Effekten-Konto:				
Depot in Staatspapieren bei der Stadthauptkasse			4 196	20
Debitoren-Konto:				
Debitoren der Zentrale abzüglich 2 %	36 200	25		
Debitoren der Filiale abzüglich 2 %	75 421	40	111 621	65
Depot-Konto:				
Wertpapiere der Wilhelm Eiselt-Stiftung			10 000	—
			1 109 435	44

Passiva.

	ℳ	₰	ℳ	₰
Aktienkapital-Konto:				
1500 Aktien à 300 Mark			450 000	—
Hypotheken-Konto:				
Amortisations-Hypothek	28 257	96		
Kautions-Hypotheken	200 000	—		
Feste Hypotheken	150 000	—	378 257	96
Kreditoren-Konto:				
Kreditoren der Zentrale	73 300	13		
Kreditoren der Filiale	97 977	80	171 277	93
Tratten-Konto:				
Laufende Tratten			49 860	20
Reservefonds-Konto:				
Bestand am 1. Januar 1904	12 380	65		
5 % Zuschreibung pro 1904	1 320	15	13 700	80
Tantiemen-Konto			1 275	—
Dividenden-Konto:				
Rückständige Dividende	216	—		
Zu verteilende 6½ % gegen Coupons Nr. 19 pro 1904	29 250	—	29 466	—
Wilhelm Eiselt-Stiftung:				
Jubiläumsgabe des Direktors an die Beamten und Arbeiter			10 000	—
Gewinn- und Verlust-Konto:				
Gewinnvortrag auf neue Rechnung			5 597	55
			1 109 435	44

Gewinn- und Verlust-Konto.

Debet.

	ℳ	₰	ℳ	₰
Handlungsunkosten-Konto			57 169	22
Zinsen- und Diskont-Konto			10 865	48
Abschreibungs-Konto:				
Abschreibungen			20 916	02
Reservefonds-Konto:				
5 % des Reingewinns von ℳ 26 403,47			1 320	15
Tantiemen-Konto			1 275	—
Dividenden-Konto:				
Zu verteilende 6½ % pro 1904			29 250	—
Bilanz-Konto:				
Gewinnvortrag auf neue Rechnung			5 597	55
			126 393	42

Kredit.

	ℳ	₰	ℳ	₰
Bilanz-Konto:				
Gewinnvortrag aus 1903			11 039	23
Fabrikations-Konto:				
Bruttogewinn pro 1904			115 354	19
			126 393	42

Auf Grund des Beschlusses der ordentlichen Generalversammlung vom 27. April 1905 hat die Gesellschaft eine durch Sicherungshypothek von ℳ 450 000,— zunächst auf ihrem Dresdner Fabrikgrundstück sichergestellte, mit 4½ % verzinsliche und zum Nennwerte rückzahlbare Anleihe von ℳ 400 000,— bei dem Dresdner Bankverein in Dresden aufgenommen. Der Erlös der Anleihe diente zur Abstoßung von Hypothekenschulden und zur Verstärkung der Betriebsmittel.

Die Bedingungen für diese Anleihe, deren Stücke sämtlich in den Verkehr gebracht werden sollen, sind die folgenden:

§ 1. Die Aktien-Gesellschaft in Firma Dresdener Nähmaschinenzwirn-Fabrik in Dresden nimmt eine seitens der Gläubigerin bezw. deren Rechtsnachfolgern und Indossataren unkündbare Anleihe im Betrage von ℳ 400 000,—, in Worten: Vierhunderttausend Mark durch Vermittlung des Dresdner Bankverein in Dresden auf und gibt dagegen über den Betrag des Anleihekapitals auf das genannte Bankinstitut selbst oder dessen Ordre lautende, durch Indossament (auch Blanko-Indossament) übertragbare Teilschuldverschreibungen aus.

Diese Teilschuldverschreibungen werden ausgefertigt in 800 Stück über je ℳ 500,— (Nr. 1—800).

§ 2. Das Anleihekapital wird vom 1. Juli 1905 an mit 4½ % jährlich in am 31. Dezember und am 30. Juni postnumerando fälligen Raten verzinst und nach Maßgabe dieser Bedingungen zurückgezahlt.

Den Teilschuldverschreibungen werden je 20 halbjährliche Zinsscheine, sowie je ein Erneuerungsschein zur Erhebung einer neuen Reihe von Zinsscheinen beigegeben.

Die Teilschuldverschreibungen sind mit der eigenhändigen Unterschrift des Vorstandes der Schuldnerin und eines Aufsichtsratsmitgliedes, die Zins- und Erneuerungsscheine mit der Nummernbezeichnung derjenigen Teilschuldverschreibungen zu versehen, zu welchen sie gehören.

Zahlung an den Vorzeiger eines fälligen Zinsscheines befreit die Schuldnerin von der betreffenden Zinsschuld.

§ 3. Die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen hört mit dem Beginne desjenigen Tages auf, an welchem sie zur Rückzahlung fällig werden.

Wird der Betrag der Teilschuldverschreibungen in Empfang genommen, so müssen mit den fällig gewordenen Teilschuldverschreibungen die später als an deren Fälligkeitstage fällig werdenden Zinsscheine und die Erneuerungsscheine eingeliefert werden. Der Gesamtbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapitalbetrage gekürzt.

Die Ansprüche aus fällig gewordenen Zinsscheinen verjähren zu gunsten der Schuldnerin in vier, diejenigen aus fällig gewordenen Teilschuldverschreibungen in zehn Jahren seit dem Schlusse des Jahres, in welchem die für die Leistung bestimmte Zeit eintritt.

§ 4. Vom Anleihekapital werden vom Jahre 1915 an durch Auslosung oder durch freihändigen Rückkauf der entsprechenden Anzahl von Teilschuldverschreibungen jährlich mindestens 1 % zuzüglich der ersparten Zinsen nach Maßgabe des anliegenden Tilgungsplanes getilgt. Die Auslosungen erfolgen jährlich alsbald nach der ordentlichen Generalversammlung, zum ersten Male im Jahre 1915.

Ueber jede Auslosung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen, von welchem eine notariell beglaubigte Abschrift von der Schuldnerin dem Dresdner Bankverein in Dresden unverzüglich zu übermitteln ist.

Die Rückzahlung erfolgt alsdann am 31. Dezember desselben Jahres zum Nennwert gegen Einlieferung der gelosten Teilschuldverschreibungen.

Der Schuldnerin wird das Recht eingeräumt, **vom Jahre 1915 ab jederzeit eine beliebige Verstärkung** der Auslosung eintreten zu lassen oder auch den gesamten Rest der Anleihe nach vorausgegangener halbjährlicher Kündigung am 30. Juni oder 31. Dezember jeden Jahres zur Rückzahlung zu bringen.

Außerordentliche Tilgungen sollen stets auf die letzten Tilgungsraten verrechnet werden. Die durch außerordentliche Tilgungen ersparten Zinsen brauchen nicht zur Tilgung von Teilschuldverschreibungen verwendet zu werden.

Die Nummern der ausgelosten Teilschuldverschreibungen sind spätestens 14 Tage nach stattgehabter Ziehung in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. Bei diesen Veröffentlichungen sind auch stets die Nummern früher gezogener, aber noch nicht zur Einlösung gekommener Teilschuldverschreibungen mit aufzuführen.

§ 5. Die Auszahlung der Zinsen, sowie die Rückzahlung der ausgelosten oder gekündigten Teilschuldverschreibungen erfolgt gegen Einlieferung der betreffenden fälligen Zinsscheine bezw. Teilschuldverschreibungen bei der Kasse der Schuldnerin oder bei dem Dresdner Bankverein in Dresden und dessen Zweiganstalten.

Der Dresdner Bankverein, welcher lediglich als Beauftragter der Schuldnerin fungiert, seinerseits aber den Besitzern der Teilschuldverschreibungen bezw. Zinsscheine gegenüber keinerlei Zahlungsverpflichtung übernimmt, hat für die Einlösung der Zinsscheine und ausgelosten oder gekündigten **Teilschuldverschreibungen eine Provision von ¼ % von den jeweilig durch seine Vermittlung zur Auszahlung kommenden Beträgen** von der Schuldnerin zu erhalten und zwar gleichzeitig mit Anschaffung jener Beträge.

Die Schuldnerin ist verpflichtet, dem Dresdner Bankverein die zur Bezahlung der Zinsscheine und Teilschuldverschreibungen erforderlichen Summen rechtzeitig zuvor zur Verfügung zu stellen, **auch demselben eine Entschädigung von ℳ 1000,— für die nicht rechtzeitige Erfüllung so oft** dar zu zahlen, **als sie, aus welchem Grunde auch immer, die vorstehend erwähnte Verpflichtung unerfüllt gelassen haben wird. Doch soll** diese Entschädigung erst dann zahlbar werden, **wenn die Schuldnerin eine der vorstehenden Verbindlichkeiten länger als eine Woche seit erfolgter Mahnung unerfüllt gelassen haben wird.**

SLUB
Wir führen Wissen.